

# **Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

**für die Friedhöfe  
der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Hohenlimburg**

vom 15.04.1999

## **Inhaltsübersicht**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **B. Gestaltungsvorschriften für Grabstätten**

#### **I. Das Reihengrab**

#### **II. Das Wahlgrab**

#### **III. Das Grabmal**

1. Allgemeines
2. Grabmale aus Stein
  - Werkstoff
  - Bearbeitung des Werkstoffes
  - Form des Grabmals
3. Grabmale aus Holz
4. Grabmale aus Metall
5. Abmessungen der Grabmale
6. Inschriften und Schmuck

### **C. Schlussbestimmungen**

Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Hohenlimburg als Friedhofsträgerin erlässt aufgrund von § 4 der Friedhofsordnung vom 04.03.1999 für die Friedhöfe im Ostfeld und am Boeckwaag die nachstehende

## **Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ist abhängig von der schriftlichen Anerkennung der Bestimmungen der Friedhofsordnung sowie dieser Grabmal- und Bepflanzungsordnung.
- (2) Mit der Ausführung von gärtnerischen Arbeiten sowie mit dem Errichten von Grabmalen dürfen die Nutzungsberechtigten nur solche Gewerbetreibende beauftragen, die von der Friedhofsträgerin für diese Arbeiten zugelassen sind (§ 5 der Friedhofsordnung).
- (3) Die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen (wie z.B. in die Erde einzulassende Fundamente, Einfassungen, Begrenzungen) ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Die Friedhofsverwaltung steht zur Beratung zur Verfügung.
- (4) Bei alten Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Nutzungsberechtigten im Zusammenhang mit der Erneuerung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eine Frist setzen, innerhalb welcher die Grabstätten nach diesen Gestaltungsvorschriften umzugestaltet sind.
- (5) Das Personal der Friedhöfe ist gehalten, die Aufstellung eines Grabmals und die Errichtung baulicher Einrichtungen erst nach der Vorlage des Genehmigungsbescheides und der Gebührenquittung zuzulassen.

### **B. Gestaltungsvorschriften für Grabstätten**

#### **I. Das Reihengrab**

- (1) Der Grabhügel eines Reihengrabes soll nicht höher als 12 cm sein. Seine Länge und Breite beträgt bei Gräbern
  - a) für Verstorbene bis zum 5. Jahr: 120 x 60 cm;
  - b) für Verstorbene ab dem 6. Jahr: 180 x 75 cm.
- (2) Der Grabhügel kann mit einem Kantenstein eingefasst werden, der in Höhe und Breite 6 cm nicht übersteigen darf.
- (3) Die Bodenfläche um den Grabhügel wird von der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Rasen eingesät. Kiesbelag ist nicht zulässig! Auch eine Steinumrandung um die gesamte Grabfläche ist nicht erlaubt.
- (4) Die Grabhügel sind mit bodendeckenden Pflanzen (wie Hedera, Cotoneaster, Sedum, Euonymus u.ä.) zu begrünen und können mit Blumen bepflanzt werden.

#### **II. Das Wahlgrab**

- (1) Die Bodenfläche um den Grabhügel muss einheitlich begrünt werden. Dazu eignen sich außer Rasen bodendeckende Stauden (z.B. Cotula, Sedum) oder flachwachsende Gehölze (z.B. Hedera, Cotoneaster, Vinca). Es soll jedoch nur immer eine Pflanzengattung verwendet werden. Das Bodengrün muss an den Grabhügel heranreichen oder das Grabbeet bedecken.
- (2) Der Grabhügel soll nicht höher als 12 cm sein. Seine Länge und Breite kann bis zu 180 x 75 cm betragen. Anstelle von Grabhügeln sind bodengleiche Grabbeete zulässig. Auch die Zusammenfassung einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zu einem Grabbeet ist gestattet.
- (3) Die Grabhügel und die Grabbeete sind mit bodendeckenden Pflanzen (wie Hedera, Cotoneaster, Sedum, Euonymus u.ä.) zu begrünen und können mit Blumen bepflanzt werden.
- (4) Eine Liste der Pflanzen, die als Einzelgehölze oder zur Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet sind, kann bei der Friedhofsverwaltung angefordert werden.

(5) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofs anpassen. Als den Charakter des heimischen Friedhofs störend sind folgende Gewächse anzusehen:

Alle starkwachsenden Gehölze wie Chamaecyparis und Thuja, alle Kultursorten und Kulturformen von Laub- und Nadelgehölzen, die durch bunte Blatt- und Nadelfärbung, eigenwillige Wuchsform oder fremdländischen Charakter auffallen, überdies Pflanzen mit fremdländischem Charakter wie Essigbaum (Rhus), Aralie (Aralia), Bambus (Sinarundinaria) und tropische Pflanzen (z.B. Agaven, Dracaenen, Kakteen, Palmen).

(6) Die Hecken dienen in dem abschüssigen Gelände der Befestigung des Erdreichs. Darum dürfen Hecken zwischen den Grabreihen nur entfernt werden, wenn sie durch eine Neupflanzung ersetzt werden. Bei alten Feldern ist vor der Neupflanzung eine Vermessung der Grabstätte notwendig.

(7) Werden Hecken zwischen zwei Wahlgrabstätten entfernt, sollen sie nicht durch Kantensteine ersetzt werden.

(8) Der Abschluss der Grabstätten gegen den Weg wird - soweit erforderlich - von der Friedhofssträgerin aus einheitlichem Material gekennzeichnet.

### **III. Das Grabmal**

#### **1. Allgemeines**

(1) Entscheidend für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales ist der Gesichtspunkt seiner Gemeinschaftsfähigkeit. Dabei können mit Rücksicht auf die Gesamtheit der in einem Grabfeld zu errichtenden Grabmale im Einzelfall die Maße verringert oder vergrößert werden.

(2) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem aufrechten Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

(3) Das Errichten von vorläufigen Grabzeichen mit dem Namen des Toten ist nur befristet möglich.

#### **2. Grabmale aus Stein**

##### **(1) Werkstoff**

Das Grabmal muss aus einheitlichem Werkstoff bestehen.

Zugelassen sind Natursteine wie Sand- und Kalksteine sowie Muschelkalkstein, Dolomit, Granit, Travertin, Schiefer und Marmor in gelblicher, grauer, grünlicher oder rötlicher Tönung. Aus dem westfälischen und dem benachbarten Raum stehen insbesondere zur Verfügung der Obernkirchner Sandstein, der Ibbenbürener Sandstein, der Anröchter Dolomit, der Thüster Kalkstein sowie Basaltlava und Sauerländer Schiefer.

Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen und Kunststeinen, von Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan, von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarbanstrich und Lackanstrich.

##### **(2) Bearbeitung des Werkstoffes**

Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Die von vorn sichtbaren Seiten sollen gleichmäßig bearbeitet sein.

Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein. Der Sockel muss fachgerecht mit dem Stein verdübelt sein.

Bei einer Ergänzung vorhandener Grabmale können bezüglich Werkstoff und Oberflächenbearbeitung im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

##### **(3) Form des Grabmales**

Erwünscht sind Grabmale wie das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und das liegende Grabmal. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind zu vermeiden.

#### **3. Grabmale aus Holz**

(1) Das Verwenden von Grabmalen aus Holz ist erwünscht. Geeignet sind gut abgelagertes Eichenholz oder andere, gegen Wetter unempfindliche Hölzer, von mindestens 60 mm Stärke.

(2) Es sind als Formen gestattet:

die schlanke Stele, das Kreuz, die kleine Tafel und die freigestaltete Plastik.

- (3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss eingeschnitten oder erhaben herausgearbeitet sein.
- (4) Das Holz darf nicht mit Farbe oder Lack gestrichen werden. Zur Imprägnierung sind pflanzenunschädliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- (5) Der in der Erde stehende Teil des Grabmales ist gegen Fäulnis zu schützen.
- (6) Bei Verwendung eines Fundamentes ist das Grabmal durch nichtrostende Metall-Laschen mit dem Fundament handwerklich zu verbinden.

#### **4. Grabmale aus Metall**

- (1) Grabmale aus geschmiedetem und gegossenem Metall (Stahl, Bronze, Aluminium) sind bei guter handwerklicher Form und Arbeit zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) Metallene Grabmale können mit einem Natursteinsockel oder einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Stein muss aus demselben Material sein, wenn sie nicht in Stein eingelassen ist.
- (3) Betonfundamente von Metallgrabmalen sollen unter der Graboberfläche liegen.
- (4) Grabmale aus Eisen sind metallgerecht vor Rost zu schützen.

#### **5. Abmessungen der Grabmale**

Für die einzelnen Grabstätten werden Grabmale nach folgender Einteilung zugelassen:

##### **(1) Grabdenkmal**

Die Beurteilung von Grabdenkmälern hat nach künstlerischen Maßstäben zu erfolgen. Die Größen und die einzelnen Abmessungen sind im Einvernehmen mit der Verwaltung nach einem Modell in natürlicher Größe der Umgebung anzupassen. Ein künstlerisch befriedigender Entwurf wird gefordert.

##### **(2) Kubisches Grabmal**

Es werden Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben. Die Größe ist im einzelnen im Einvernehmen mit der Verwaltung nach einem Modell in natürlicher Größe der Umgebung anzupassen. Ein künstlerisch ausreichender Entwurf wird gefordert.

##### **(3) Aufrecht stehendes Grabmal**

Es werden Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben. Das Grabmal muss als Stele Hochformat behalten.

##### **(4) Liegende Grabplatte**

Es werden Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben. Die Grabplatte soll möglichst flach auf die Grabstätte gelegt werden.

##### **(5) Abmessungen**

Für die verschiedenen Grabstätten werden die nachstehenden Kernmaße für die Grabmalformen festgesetzt. Angaben für Höhe und Breite sind Höchstabmessungen, Angaben für Stärke sind Mindestabmessungen:

###### **a) Wahlgrabstätten (Erdbestattungen)**

###### ***stehendes Grabmal***

Einzelgrabstätte: Höhe 110 cm, Breite 90 cm, Stärke 16 cm

mehrstellige Grabstätte: Höhe 120 cm, Breite 120 cm, Stärke 16 cm

###### ***liegendes Grabmal***

Einzelgrabstätte: Höhe 60 cm, Breite 80 cm, Stärke 12 cm

mehrstellige Grabstätte: Höhe 80 cm, Breite 100 cm, Stärke 12 cm

###### **b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahren**

stehendes Grabmal: Höhe 90 cm, Breite 60 cm, Stärke 12 cm

liegendes Grabmal: Höhe 50 cm, Breite 60 cm, Stärke 12 cm

###### **c) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren**

stehendes Grabmal: Höhe 60 cm, Breite 40 cm, Stärke 12 cm

liegendes Grabmal: Höhe 60 cm, Breite 40 cm, Stärke 12 cm

**d) Urnenreihengrab bzw. einstelliges Urnenwahlgrab**

stehendes Grabmal: Höhe 70 cm, Breite 60 cm, Stärke 12 cm

liegendes Grabmal: Höhe 50 cm, Breite 60 cm, Stärke 12 cm.

**e) mehrstelliges Urnenwahlgrab**

stehendes Grabmal: Höhe 70 cm, Breite 80 cm, Stärke 16 cm

liegendes Grabmal: Höhe 60 cm, Breite 90 cm, Stärke 16 cm.

(6) Soweit die Friedhofsträgerin innerhalb der Gesamtgestaltung der Friedhöfe es für vertretbar hält, können Abweichungen von den Kernmaßen zugelassen werden.

## 6. Inschrift und Schmuck

### (1) Form

- Die Schrift muss, da sie vielfach der einzige Schmuck ist, formal gut durchgebildet sein.
- Die Verwendung von Großbuchstaben in möglichst nur einer Schrifttype ist zu bevorzugen.
- Auf einer Fläche des Grabmals ist die Schrift vertieft oder erhaben zu gestalten. Ausnahmen sind in gestalterisch begründeten Fällen gestattet.
- Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60° eingearbeitet werden.
- Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden wie die übrigen Flächen des Steines.
- Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.

### (2) Inhalt

- Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind zu vermeiden.
- Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens sollte vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- Neben der Inschrift wird als Schmuck die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen.
- Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

## C. Schlussbestimmungen

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist gemäß § 37 der Friedhofsordnung vom 04.03.1999 öffentlich bekanntzumachen.

(2) Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungsordnung treten sämtliche bisher erlassenen Gestaltungsvorschriften außer Kraft.

Hagen-Hohenlimburg, den 15.04.1999

(Siegel)

**Die Friedhofsträgerin**  
**Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Hohenlimburg**  
**Das Presbyterium**

Presbyter/-in

Pfarrer und Vorsitzender

Presbyter/-in

---

17.01.2000 kirchenaufsichtlich genehmigt (Siegel)

25.01.2000 Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg, Az.: 60215/II/Hohenlimburg 5 (Siegel)

---